

# **Dienstvereinbarung über die Verwendung des Familienbudgets**

Zwischen

dem ..., vertreten durch den Personalleiter ...

und

der Gesamtmitarbeitervertretung ..., vertreten durch ...

wird aufgrund von § 4 Unterabsatz 1 Anlage 14 AVR-Bayern in Verbindung mit § 36 des  
Mitarbeitervertretungsgesetzes folgende

## **Dienstvereinbarung über die Verwendung des Familienbudgets**

geschlossen:

### **§ 1 – Familienbudget**

- (1) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind sich darin einig, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit zu fördern. Daher werden für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen nach Maßgabe dieser Dienstvereinbarung besondere Leistungen gewährt.
- (2) Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, zusätzlich 1,0% der steuerpflichtigen Dienstnehmerbruttolohnsumme für familienfördernde Maßnahmen in Form eines Familienbudgets zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Erfassung der Höhe des Familienbudgets, d.h. der steuerpflichtigen Dienstnehmerbruttolohnsumme, erfolgt monatlich.
- (4) Die Mitarbeitervertretung erhält einmal jährlich, jeweils im 1. Quartal des Jahres die auf der Basis des Vorjahres geschätzte Höhe der Dienstnehmerbruttolohnsumme des diakonischen Rechtsträgers in einer Summe mitgeteilt.
- (5) Bei begründetem Zweifel der Mitarbeitervertretung an der Richtigkeit der genannten Dienstnehmerbruttolohnsumme sind die Zahlen durch den Prüfer des diakonischen Rechtsträgers zu bestätigen.

### **§ 2 – Geltungsbereich**

- (1) Diese Dienstvereinbarung findet Anwendung auf alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Sinn von § 2 AVR-Bayern, welche ... beschäftigt sind. In den Geltungsbereich der Dienstvereinbarung fallen auch Auszubildende (Anlage 17 AVR-Bayern) sowie Praktikantinnen und Praktikanten der Anlage 16 A I AVR-Bayern.

### **§ 3 – Verwendung des Familienbudgets**

- (1) Die Erarbeitung sowie die kontinuierliche Überprüfung und Anpassung von Maßnahmen erfolgen in einer Arbeitsgruppe. Sie legt die Vorschläge der Gesamtmitarbeitervertretung und dem Vorstand jeweils zur Entscheidung vor.
- (2) Die beschlossenen Maßnahmen werden in einer Anlage zu dieser Dienstvereinbarung festgehalten und kontinuierlich angepasst.
- (3) Die Förderungsmaßnahmen sind so zu wählen und zu gestalten, dass bei möglichst geringem administrativem Aufwand ein möglichst hoher Wirkungsgrad entsteht.
- (4) Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es weiter, einen Budgetplan aufzustellen, der die Maßnahmen und die konkrete Verwendung des Budgets für diese Maßnahmen regelt. Dabei ist zu beachten, dass möglichst viele Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen Leistungen des Budgets in Anspruch nehmen können, die Kinder haben bzw. pflegebedürftige Angehörige betreuen. Soziale Aspekte sind in besonderer Weise zu berücksichtigen. Das Budget ist zeitnah zu verwenden.
- (5) Über die Verwendung des Familienbudgets innerhalb der beschlossenen Maßnahmen wacht und entscheidet eine paritätisch besetzte Kommission. Diese wird aus je drei Personen von der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung und – sofern vorhanden – der/dem Gleichstellungsbeauftragten gebildet.
- (6) Sind in einem Jahr die Mittel nicht vollständig verbraucht worden, werden diese zur weiteren Verwendung in das Folgejahr übergeleitet. Eventuelle Überschreitungen des vorhandenen Budgets werden mit dem Budget des Folgejahres verrechnet.

### **§ 4 – Laufzeit der Vereinbarung**

- (1) Die Dienstvereinbarung ist bis zum ... gültig.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Dienstvereinbarung bleibt unberührt.
- (3) Aus dem Ende der Vereinbarung entwickelt sich keine Nachwirkung.

## § 5 – Weitere Vereinbarungen

(1) Im ... wird gemeinsam durch Mitarbeitervertretung und Vorstand eine Umfrage unter den Mitarbeitenden ... durchgeführt. Diese soll die Akzeptanz der familienfördernden Maßnahmen überprüfen.

(4) Spätestens ... wird eine Entscheidung über die Beendigung oder Weiterführung der familienfördernden Maßnahmen zwischen den Vertragspartnern getroffen.

(5) Sollte es zu keiner neuen Vereinbarung bis zum Ende der Dienstvereinbarung kommen, erhalten die Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen für das Jahr ... eine Sonderzahlung (§ 4 Unterabsatz 3 Anlage 14 AVR-Bayern) im Jahr .... §3 Abs. 6 kommt hier ebenso zur Anwendung.

.....

(Ort, Datum)

i.V.

.....

Leiter Personal und Bildung 1. Vorsitzender der Gesamt-MAV